

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 20 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 3 Ergänzungstag IX.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über
nachfolgende Gegenstände:)

5. Die Munizipalität der Gemeinde Baden drückt
einestheils ihren Wunsch aus, daß der Canton Baden
vom C. Atrau getrennt, einen eignen Canton bilde und
verwahrt sich, da ihre Deputirten auf der Cantonstag-
satzung mit diesem Begehr an die helvetische Tag-
satzung gewiesen worden, dasselbe dieser Behörde vor-
tragen zu können; anderstheils beschwert sie sich über
eine Verfügung der Vollziehung, durch welche ihr die
Last auferlegt wird, zu Logirung des zu Bewachung
der Schallengerwerker nöthigen Militärs, eine Ca-
serne zu errichten. Wird an die Polizeycommission
gewiesen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgendes Gutach-
ten, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 17. dieses Monats wiesen
Sie das Begehr der Gemeinden Sovagno und Da-
vesco im Distrikt und Canton Lauti, sich von der Pfarr-
rey Cadro zu trennen, und eine eigene Pfarrrey zu errich-
ten, der Unterrichtscommission zur Untersuchung zu.

Die Commission fand sich nicht berechtigt, Ihnen
einen Entschied über ein solches Begehr vorzulegen,
ohne die allfälligen Gegengründe der andern Gemeinde
angehört zu haben. Deshalb schlägt sie Ihnen fol-
gende Botschaft an den Volk. Rath vor:

B. Volk. Rath! Indem der gesetzg. Rath Ihnen
die Bittschrift der Gemeinden Sovagno und Davesco
im Distrikt und Canton Lauti übersendet, wodurch sie
begehr von der Pfarrkirche von Cadro getrennt zu
werden und eine eigene Pfarrrey zu errichten, ladet er
Sie ein, dieselbe dieser letztern Gemeinde mittheilen und
die nöthigen näheren Berichte über diesen Gegenstand
einziehen zu lassen, welche Sie dem gesetzg. Rath zur
weiteren Verfügung zu übermachen belieben.

Der Decrets vorschlag über Aufhebung des Sequesters
von 53 Dukzend Rappen des Handelsmanns Justus Henne
von Pyrmont wird in neue Berathung genommen und
hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S.).

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und
Beurtheilung einer Staatsverfassung.
Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.
(Beschluß.)

Die vollziehende Gewalt ist nie mit der gesetzgebenden
zu vereinigen; sie steht unter dem Gesetz, ihre Ver-
richtungen sollen auf die Handhabung und Vollziehung
der Gesetze beschränkt seyn. Sie empfängt die Gesetze
aus der Hand der gesetzgebenden Gewalt, macht sie im
ganzen Umfang des Staats bekannt und ertheilt die
Vorschriften und giebt die Maasregeln zur Ausführung
der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse, in so weit diese
nicht wieder unter allgemeine Vorschriften gebracht wer-
den können; sie hat die höchste Aufsicht über alle voll-
ziehende Behörden, und über die Staatsbürger, in so
fern dieselbe Bezug auf die Gesetze hat, ob sie von ih-
nen beobachtet oder vernachlässigt, oder wohl gar über-
treten werden; und was die Gesetze für eine Wirkung
machen, ob sie den Zweck des Gesetzgebers erfüllen oder
ihn verfehlen, und ob sie abzuändern, zu verbessern
oder aufzuheben seyen, worüber sie ihre Bemerkungen
der Gesetzgebung mittheilt, jedoch ohne selbst etwas
ändern zu dürfen. Die vollziehende Gewalt leitet den
Gesetzen gemäß die Verwaltung der Staatsökonomie,
kann aber ohne Bewilligung der Gesetzgebung über keine
Gelder verfügen, noch der Nation etwas veräußern;
sie legt über die Verwendung der bewilligten Summen
jährlich zu Handen des Volks, der Gesetzgebung ihre
Rechnung ab, und giebt ihr neuerdings eine ungefähre
Uebersicht über die Staatsbedürfnisse, die mit Jahres-
frist eintreten werden. Sie wacht ferner über die